

**BaFin-Musterbausteine für Kostenklauseln
Offener Immobilien-Publikums-Sondervermögen**

Stand 30.10.2023

Bearbeiterhinweise:

Bei den nachfolgenden Bausteinen für die Kostenregelung handelt es sich um ein Muster, dessen Inhalt den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen genügt. Abweichende Regelungen und Formulierungen werden akzeptiert, soweit diese hinsichtlich Transparenz und Angemessenheit nicht hinter den durch die Musterbausteine gesetzten Maßstäben zurückbleiben.

Die Musterbausteine nennen die Aufwendungen sowie die der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Dritten und der Verwahrstelle zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können. Vor einer Genehmigung von Anlagebedingungen prüft die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) in Bezug auf Kostenregelungen, ob diese die gem. § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB geforderten Angaben zur Methode, zur Höhe und zur Berechnung von Vergütungen und Aufwendungserstattungen nachvollziehbar enthalten. Zudem darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Kostenregelungen ihre Pflichten nach § 26 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5 KAGB nicht verletzen. Danach handelt sie ausschließlich im Interesse der Anleger und im besten Interesse der von ihr verwalteten Sondervermögen oder der Anleger und muss insbesondere mittels geeigneter Verfahren unter Berücksichtigung des Wertes des Sondervermögens und

Seite 2 | 31

der Anlegerstruktur eine Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch unangemessene Kosten, Gebühren und Praktiken vermeiden.

Die BaFin handelt ausschließlich im öffentlichen Interesse (§ 4 Abs. 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz) und nach den Maßstäben des Aufsichtsrechts. Die Musterbausteine geben eine Orientierungshilfe, welche Kostenregelungen von der BaFin als nicht unangemessen und mithin genehmigungsfähig gewertet werden.

Weitere Prüfungen, wie z.B. im Hinblick auf die zivilrechtliche Wirksamkeit sowie auf steuerrechtliche oder wirtschaftliche Auswirkungen bei der Verwendung der Klauseln obliegen den verwendenden Gesellschaften.

Die Kostenregelung ist individuell und ausschließlich in den Besonderen Anlagebedingungen zu gestalten (vgl. § 14 der mit dem BVI abgestimmten Muster-AAB für Immobilien-Sondervermögen). Die individuelle Regelung kann anhand der nachfolgenden Ziffern formuliert werden, wobei aus den Musterbausteinen nur solche Regelungen aufzunehmen sind, die für das Sondervermögen tatsächlich Verwendung finden. Weitere als die hier aufgeführten Vergütungen und Aufwendungen sind nicht abgestimmt, die Abstimmung gilt zudem nur für die hier gewählten Formulierungen.

Die in den Anlagebedingungen vereinbarten Kostentatbestände sind abschließend; Pauschale Öffnungsklauseln für unvorhergesehene Ereignisse sind nicht zulässig. Folglich ist bei der Erstellung der Kostenklausel darauf zu achten, dass alle relevanten Tatbestände vollständig erfasst sind.

Soweit im Folgenden auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens abgestellt wird, können für die Berechnung des Durchschnitts statt der Monatsendwerte auch häufiger ermittelte Werte (z.B. täglich, wöchentlich) vorgesehen werden.

Seite 3 | 31

Alle Vergütungen sind einschließlich der ggf. anfallenden Umsatzsteuer anzugeben. Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen dürfen somit dem Sondervermögen entnommen werden.

Im Folgenden bezeichnet der Begriff „Gesellschaft“ die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Sondervermögens.

I. Vergütungen und Aufwendungen

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu [_____] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird [optional: für den Zeitraum [_____] mindestens aber Euro _____, dies jedoch unter Beachtung von Ziff. I.4.]. Sie ist berechtigt, hierauf (z.B. monatlich) anteilige Vorschüsse zu erheben.

Bearbeiterhinweise:

Eine Mindestvergütung in Form eines festen Geldbetrages kann maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auflage des Sondervermögens vereinbart werden.

Anteilige Vorschüsse dürfen ab Auflage des Sondervermögens erhoben werden. Soweit eine Mindestvergütung vereinbart ist, sind die Vorschüsse basierend auf der Mindestvergütung zu berechnen.

Die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt können entweder von der vorstehenden Verwaltungsvergütung abgegolten werden oder als Aufwendungsersatz gem. Ziffer

Seite 5 | 31

I.5.p) geltend gemacht werden oder in die Pauschalgebühr gem. Ziffer III. eingerechnet werden.

b) Vergütung bei Erwerb, Umbau oder Veräußerung von Immobilien

Werden für das Sondervermögen Immobilien erworben, umgebaut oder veräußert, kann die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung bis zur Höhe von [_____] % des Kaufpreises bzw. der Baukosten beanspruchen. Befinden sich die Immobilien außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann die Vergütung bis zu [_____] % des Kaufpreises bzw. der Baukosten betragen. Bei von der Gesellschaft für das Sondervermögen durchgeführten Projektentwicklungen [optional: innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum] kann eine Vergütung von bis zu [_____] % der Baukosten [optional: im Übrigen von bis zu [_____] % der Baukosten] erhoben werden.

c) Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von maximal einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der in Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.

Bearbeiterhinweise:

Übersteigen die im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der in

Seite 6 | 31

Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen die erzielten Erträge, werden diese überschießenden Kosten von der Gesellschaft getragen.

Die Gesellschaft hat ein Wahlrecht zwischen I.1.c) und I.5.q).

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

Bearbeiterhinweise:

Ziffer I.2. dient der Offenlegung der Vergütungsvereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einem Dritten in Bezug auf bestimmte Leistungen. Die Gesellschaft wird solche Vergütungen regelmäßig aus eigenen Mitteln, d.h. aus der Verwaltungsvergütung, an den Dritten bezahlen.

Soweit die jeweilige Vergütung, die an Dritte zu zahlen ist, mit der Verwaltungsvergütung nach Ziffer I.1.a) abgegolten ist, also im Fall der reinen Offenlegung, ist Ziffer I.2. Alternative 1 nicht zwingend, aber aus Transparenzgründen dringend geboten.

Ist dagegen die von der Gesellschaft an den Dritten zu zahlende Vergütung nicht von der Verwaltungsvergütung nach Ziffer I.1.a) umfasst und wird dem Sondervermögen zusätzlich belastet, so ist Ziffer I.2. Alternative 2 zwingend.

An Dritte zu zahlende Vergütungen sind zum Beispiel die an ein Auslagerungsunternehmen zu zahlende Vergütung, zu zahlende Vertriebsprovisionen oder eine wegen der Führung eines Anlegerregisters i.S.d. Anhang I Ziff. 2. a) v) AIFM-Richtlinie zu zahlende Vergütung.

Alternative 1 (Anrechnung auf Verwaltungsvergütung = reine Offenlegung)

Die Gesellschaft zahlt für [Beschreibung der Tätigkeit] eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu [_____] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer I.1.a) abgedeckt.

Alternative 2 (keine Anrechnung auf Verwaltungsvergütung)

Die Gesellschaft zahlt für [Beschreibung der Tätigkeit] eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu [_____] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Ziffer I.1.a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

oder z.B.

Die Gesellschaft erhält zur Weiterleitung an die Vertriebsstellen aus dem Sondervermögen eine jährliche Bestandsprovision in Höhe von bis zu [_____] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gem. Ziffer I.1.a) nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

Bearbeiterhinweis: Die Gesellschaft ist berechtigt, auf Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind, (z.B. monatlich) anteilige Vorschüsse zu erheben.

3. Verwahrstellenvergütung

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von bis zu [_____] % des Nettoinventarwertes des Sondervermögens zum Ende des jeweiligen Monats [optional: mindestens Euro _____ p.a., dies jedoch unter Beachtung von Ziff. I.4.].

oder alternativ:

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 1/12 von bis zu [_____] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den börsentäglich ermittelten Werten in dem jeweiligen Monat errechnet wird [optional: mindestens Euro _____ p.a., dies jedoch unter Beachtung von Ziff. I.4.].

Bearbeiterhinweise:

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle kann auch als Mindestvergütung oder als Vergütung in Form eines festen Geldbetrages angegeben werden.

Wird die Vergütung für die Verwahrstelle als jährliche Vergütung erhoben, ist die Verwahrstelle berechtigt, hierauf (z.B. monatlich) anteilige Vorschüsse zu erheben.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern I.1.a), I.2., I.3. und I.5.p)

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern I.1.a), I.2. und I.3. als Vergütung sowie nach Ziffer I.5.p) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu [_____] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

Bearbeiterhinweis: Auch für Vergütungen, die in Form eines festen Geldbetrages vereinbart worden sind, ist der zulässige jährliche Höchstbetrag ausgedrückt als % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, anzugeben.

5. Aufwendungen

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

- a) Kosten für die externe Bewertung;**
- b) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;**
- c) bei der Verwaltung von Immobilien entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten);**
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt);**
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;**
- f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und außer im Fall der Informationen**

über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

i) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine; (Bearbeiterhinweis: Gem. § 358 Abs. 2 Satz 1 KAGB dürfen Ertragsscheine, die vor dem 1.1.2017 fällig wurden, von Anlegern zur Einlösung und Auszahlung vorgelegt werden.)

j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

k) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

l) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

m) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

n) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

o) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

p) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von [___] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird;

q) Wertpapierdarlehensgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

Kosten im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens einschließlich der in Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen;

Bearbeiterhinweise:

Übersteigen die im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der in Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen die erzielten Erträge, werden diese überschießenden Kosten von der Gesellschaft getragen.

Liegen die im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der in Zusammenhang mit diesen Geschäften an Dritte zu zahlenden Vergütungen unter den erzielten Erträgen, darf die Gesellschaft nur die tatsächlich angefallenen Kosten dem Sondervermögen belasten.

Die Gesellschaft hat ein Wahlrecht zwischen I.1.c) und I.5.q).

r) Kosten, die anfallen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Transaktionskosten) sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung und Belastung von Immobilien, auch unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts;

s) Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis r) genannten und vom Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen;

t) die im Falle des Überganges von Immobilien des Sondervermögens gem. § 100 Abs. 1 Nr. 1 KAGB auf die Verwahrstelle anfallende Grunderwerbsteuer und anfallenden sonstigen Kosten (z.B. Gerichts- und Notarkosten).

6. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am [_____] und endet am [_____] eines Kalenderjahres.

7. Regeln zur Berechnung von Vergütungen und Kosten

Die Regelungen unter Ziffern I.1.b), I.5.a) und I.5.b) gelten entsprechend für die von der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften beziehungsweise die Immobilien dieser Gesellschaften.

Für die Berechnung der Vergütung der Gesellschaft gem. Ziffer I.1.b) gilt Folgendes: Im Falle des Erwerbs, der Veräußerung, des Umbaus, des Neubaus oder der Projektentwicklung einer Immobilie durch eine Immobilien-Gesellschaft ist der Kaufpreis bzw. sind die Baukosten der Immobilie anzusetzen. Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Immobilien-Gesellschaft ist der

Verkehrswert der in der Immobilien-Gesellschaft enthaltenen Immobilien anzusetzen. Wenn nur eine Beteiligung an der Immobilien-Gesellschaft gehalten, erworben oder veräußert wird, ist der anteilige Verkehrswert bzw. sind die Baukosten entsprechend dem Anteil der für das Sondervermögen gehaltenen, erworbenen oder veräußerten Beteiligungsquote anzusetzen.

Für die Berechnung des Aufwendungsersatzes gem. den Ziffern I.5.a) und I.5.b) ist auf die Höhe der Beteiligung des Sondervermögens an der Immobilien-Gesellschaft abzustellen. Abweichend hiervon gehen Aufwendungen, die bei der Immobilien-Gesellschaft aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zu Lasten des oder der Sondervermögen, für deren Rechnung eine Beteiligung an der Gesellschaft gehalten wird und die diesen Anforderungen unterliegen.

II. Performance Fee

Bearbeiterhinweise:

– Sofern eine (zusätzliche) erfolgsabhängige Vergütung zugunsten der Gesellschaft vereinbart wird, ist diese hier anzugeben. Die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung gem. dieser Ziffer II. ohne zusätzliche Vereinbarung einer fixen Vergütung ist zulässig.

Die Performance Fee kann auch nur für eine oder mehrere Anteilklassen des Sondervermögens vereinbart werden. In diesem Fall bezieht sich der Anteilwert nur auf die ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse und der Höchstbetrag der Performance Fee nur auf den Durchschnittswert der betreffenden Anteilklasse, nicht auf den Durchschnittswert des gesamten Sondervermögens.

Beabsichtigt die Gesellschaft, eine aus dem Sondervermögen erhaltene erfolgsabhängige Vergütung an einen Dritten ganz oder teilweise weiterzuleiten, so ist dies gem. § 165 Abs. 8 KAGB unter Nennung der dritten Person im Verkaufsprospekt offen zu legen. Im Fall der Auslagerung der Portfolioverwaltung auf mehrere Dritte hat der einzelne Portfoliomanager keinen Anspruch auf eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn er selbst zwar einen definierten Erfolg erzielt hat, die Anteilwertentwicklung des Sondervermögens insgesamt aber die Voraussetzungen für eine erfolgsabhängige Vergütung nicht erfüllt.

Handelt es sich im Fall der Verschmelzung von zwei Sondervermögen bei dem übernehmenden Sondervermögen um ein neu gegründetes Sondervermögen (welches auf Grund der Neugründung keine Historie einer Anteilwertentwicklung aufweist) und ist die zuständige Behörde des übernehmenden Sondervermögens zu der Auffassung gelangt, dass die Verschmelzung die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens nicht wesentlich ändert, gilt der Bezugszeitraum für die

Seite 15 | 31

Anteilwertentwicklung des übertragenden Sondervermögens auch für das übernehmende Sondervermögen.

Die Regelung zur erfolgsabhängigen Vergütung ist individuell und ausschließlich in den Besonderen Anlagebedingungen zu gestalten (vgl. § 14 Muster-AAB für Immobilien-Sondervermögen). Die individuelle Regelung könnte anhand folgender Ziffern formuliert werden, wobei nur solche Regelungen aufzunehmen sind, die für das Sondervermögen tatsächlich Verwendung finden. Weitere als die hier aufgeführten Regelungen sind nicht abgestimmt, die Abstimmung gilt zudem nur für die hier gewählten Formulierungen.

Performance Fee Alternative 1: Erfolgsabhängige Vergütung mit Vergleichsindex („Benchmark“)

Bearbeiterhinweise:

Die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung mit Vergleichsindex (Vergleichsindex wird nachfolgend auch „Benchmark“ genannt) gem. Performance Fee Alternative 1 ist nur dann möglich, wenn ein Anlageschwerpunkt in den Besonderen Anlagebedingungen bestimmt wurde. Anlageschwerpunkt bedeutet, dass nach den Anlagebedingungen mehr als 50 Prozent des Wertes des Sondervermögens in den die Fondskategorie bezeichnenden Vermögensgegenstand angelegt sein müssen (z.B. Aktienfonds: mehr als 50 Prozent Aktien; Rentenfonds: mehr als 50 Prozent (fest)verzinsliche Wertpapiere; etc.).

Ist ein Anlageschwerpunkt in den Besonderen Anlagebedingungen nicht bestimmt, kann nur eine erfolgsabhängige Vergütung bei Wertsteigerung (Positive Anteilwertentwicklung gem. Performance Fee Alternative 2 oder Geldmarktanlage als Vergleichsmaßstab gem. Performance Fee Alternative 3) vereinbart werden.

1. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gem. Ziffer I.1. je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu [____] % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex, d.h. positive Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Positive Benchmark-Abweichung“ genannt), jedoch höchstens bis zu [____] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende

eines jeden Monats [alternativ: der aus den Werten eines jeden Tages] **errechnet wird.**

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.

Unterschreitet die Anteilwertentwicklung in einer Abrechnungsperiode die Entwicklung des Vergleichsindex (Underperformance zum Vergleichsindex, d.h. negative Abweichung der Anteilwertentwicklung von der Benchmarkentwicklung, nachfolgend auch „Negative Benchmark-Abweichung“ genannt), so erhält die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung bei Positiver Benchmark-Abweichung wird nun auf Basis der Negativen Benchmark-Abweichung ein Underperformancebetrag pro Anteilwert errechnet und in die nächste Abrechnungsperiode als negativer Vortrag vorgetragen („Negativer Vortrag“). Der Negative Vortrag wird nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Gesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag am Ende dieser Abrechnungsperiode den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall errechnet sich der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Übersteigt der aus Positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den Negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode nicht, werden beide Beträge verrechnet. Der verbleibende Underperformancebetrag pro Anteilwert wird wieder in die nächste Abrechnungsperiode als neuer „Negativer Vortrag“ vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine Negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene Negative Vortrag um den aus dieser Negativen Benchmark-Abweichung errechneten Underperformancebetrag erhöht. Bei der jährlichen Berechnung des Vergütungsanspruchs werden etwaige Underperformancebeträge der jeweils vier vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt. Existieren für das

Sondervermögen weniger als vier vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Ergänzend zu Vorstehendem richtet sich die Berücksichtigung der Anteilwertentwicklung nach der unter Ziffer 6 getroffenen Vereinbarung.

2. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am [_____] und endet am [_____] eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am [_____].

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

Bearbeiterhinweise:

Die Abrechnungsperiode darf nicht kürzer als 12 Monate sein, sie kann jedoch darüber hinausgehen. Sie muss nicht mit dem Kalenderjahr identisch sein. Sie kann, muss aber nicht identisch mit der Abrechnungsperiode aus Ziff. I.6. sein.

Wird bei einem bestehenden Sondervermögen eine erfolgsabhängige Vergütung nachträglich eingeführt, so beginnt die erste Abrechnungsperiode frühestens mit dem Inkrafttreten der neuen Kostenregelung.

Die Auszahlungsfrequenz der erfolgsabhängigen Vergütung darf nicht häufiger als einmal jährlich betragen.

3. Vergleichsindex

Als Vergleichsindex wird [_____] festgelegt. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt.

Bearbeiterhinweise:

An dieser Stelle ist ein für die adäquate Abbildung der Anlagestrategie geeigneter Vergleichsindex zu bestimmen. Dabei ist zwischen einem Kursindex (Preisindex) und einem Performanceindex zu unterscheiden. Beispielsweise ist ein Kursindex als Vergleichsindex für ein Sondervermögen, dessen Anlagestrategie einen Performanceindex abbildet, ungeeignet. Wird die Anlagestrategie des Sondervermögens geändert, so ist gleichzeitig der Vergleichsindex unter Berücksichtigung der neuen Anlagestrategie zu ändern.

Zulässig ist auch ein zusammengesetzter Vergleichsindex, wenn die Zusammensetzung der Anlagestrategie entspricht und diese in den Besonderen Anlagebedingungen in der Weise klar festgelegt ist, dass für bestimmte Arten von Vermögensgegenständen Mindestanteile am Portfolio festgelegt werden. Dabei darf die Zahl der Elemente, aus denen sich Anlageschwerpunkt und Index zusammensetzen, drei nicht überschreiten. Es gilt dann folgende Abstufung von Mindestanteilen am Portfolio: Bei einer Kombination von zwei Elementen muss jedes jeweils mindestens 25% ausmachen und beide zusammengenommen müssen mindestens 60% ausmachen; bei drei Elementen muss jedes einzeln mindestens 20% des Portfolios betragen und alle drei zusammen müssen mindestens 75% des Portfolios betragen. Wie beim einfachen Anlageschwerpunkt auch, so ist bei einer Kombination darauf zu achten, dass die Anteile auch in einer Durchschau eingehalten werden, also bspw. der vereinbarte Mindestanteil an Aktien nicht ohne Weiteres durch die Investition in Aktienzielfonds erreicht werden kann, wenn diese ihrerseits auch in andere Vermögensgegenstände investieren dürfen.

4. Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen.

Bearbeiterhinweis: An dieser Stelle ist entweder eine kurze Erläuterung der BVI-Methode vorzunehmen oder auf eine Fundstelle hinzuweisen, wo die entsprechende Erläuterung hinterlegt ist.

5. Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

6. Berücksichtigung der Anteilwertentwicklung

Bearbeiterhinweis: Hier ist zwingend eine der folgenden zwei Möglichkeiten auszuwählen:

a) Positive Anteilwertentwicklung als anspruchsbegründendes Tatbestandsmerkmal

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode übersteigt („Positive Anteilwertentwicklung“).

Bearbeiterhinweis: Etwaige Positive Benchmark-Abweichungen aus vorangegangenen Abrechnungsperioden werden wie in Ziffer II.1 dargestellt berücksichtigt. Positive

Seite 21 | 31

Vorträge werden nicht gebildet. Negative Vorträge sind jedoch gem. Ziffer II.1 zu berücksichtigen.

b) Negative Anteilwertentwicklung

Bearbeiterhinweis: Wird eine Positive Anteilwertentwicklung nicht als weitere Bedingung gem. vorstehend Ziffer a) aufgenommen, ist an dieser Stelle ein ausdrücklicher Hinweis aufzunehmen, dass die erfolgsabhängige Vergütung auch dann entnommen werden kann, wenn die Anteilwertentwicklung in der Abrechnungsperiode negativ war. Es kann wie folgt formuliert werden:

Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode unterschreitet („Negative Anteilwertentwicklung“).

Performance Fee Alternative 2: Erfolgsabhängige Vergütung bei Wertsteigerung (Positive Anteilwertentwicklung)

Bearbeiterhinweise:

Wenn die Besonderen Anlagebedingungen keine Festlegung des Anlageschwerpunktes beinhalten oder wenn trotz Festlegung eines Anlageschwerpunktes in den Besonderen Anlagebedingungen ein geeigneter Vergleichsmaßstab nicht definierbar wäre, dann kann nur eine der beiden Performance Fee Alternativen 2 bzw. 3 gewählt werden.

Die Performance Fee Alternative 2 darf nicht gewählt werden, wenn die Besonderen Anlagebedingungen eine Festlegung des Anlageschwerpunktes beinhalten und ein geeigneter Vergleichsmaßstab definierbar ist.

1. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gem. Ziffer I.1. je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu [_____] % des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der vier vorangegangenen Abrechnungsperioden [optional: um [_____] % („Hurdle Rate“)] übersteigt („High Water Mark“), [optional: dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um [_____] % übersteigt („Hurdle Rate“) und] jedoch höchstens bis zu [_____] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats [alternativ: der aus den Werten eines jeden Tages] errechnet wird. Existieren für das Sondervermögen weniger als vier vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden

berücksichtigt. In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

2. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am [____] und endet am [____] eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am [____].

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

Bearbeiterhinweise:

Die Abrechnungsperiode darf nicht kürzer als 12 Monate sein, sie kann jedoch darüber hinausgehen. Sie muss nicht mit dem Kalenderjahr identisch sein. Sie kann, muss aber nicht identisch mit der Abrechnungsperiode aus Ziff. I.6. sein.

Wird bei einem bestehenden Sondervermögen eine erfolgsabhängige Vergütung nachträglich eingeführt, so beginnt die erste Abrechnungsperiode frühestens mit dem Inkrafttreten der neuen Kostenregelung.

Die Auszahlungsfrequenz der erfolgsabhängigen Vergütung darf nicht häufiger als einmal jährlich betragen.

3. Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen.

Seite 24 | 31

Bearbeiterhinweis: An dieser Stelle ist entweder eine kurze Erläuterung der BVI-Methode vorzunehmen oder auf eine Fundstelle hinzuweisen, wo die entsprechende Erläuterung zu finden ist.

4. Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Performance Fee Alternative 3: Erfolgsabhängige Vergütung bei Wertsteigerung und Geldmarktanlage als Vergleichsmaßstab

Bearbeiterhinweise:

Wenn die Besonderen Anlagebedingungen keine Festlegung des Anlageschwerpunktes beinhalten oder wenn trotz Festlegung eines Anlageschwerpunktes in den Besonderen Anlagebedingungen ein geeigneter Vergleichsmaßstab nicht definierbar wäre, dann kann nur eine der beiden Performance Fee Alternativen 2 bzw. 3 gewählt werden.

Wenn die Besonderen Anlagebedingungen eine Festlegung des Anlageschwerpunktes beinhalten und ein geeigneter Vergleichsmaßstab definierbar ist, dann kann die Performance Fee Alternative 3 nicht gewählt werden.

1. Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens zusätzlich zu der Vergütung gem. Ziffer I.1. je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu [_____] % des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung in einer Abrechnungsperiode den Ertrag aus einer als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage in dieser Abrechnungsperiode [optional: um [_____] % („Hurdle Rate“)] übersteigt, jedoch höchstens bis zu [_____] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats [alternativ: der aus den Werten eines jeden Tages] errechnet wird. Ist der Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode niedriger als der Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der vier vorangegangenen Abrechnungsperioden erzielt wurde (nachfolgend „High Water Mark“), so tritt für die Zwecke der Berechnung der Anteilwertentwicklung nach Satz 1 die High Water Mark an die Stelle des Anteilwerts zu Beginn der

Abrechnungsperiode. Existieren für das Sondervermögen weniger als vier vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

Die dem Sondervermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht (rechnerisch) vom Ertrag aus der als Vergleichsmaßstab herangezogenen Geldmarktanlage abgezogen werden.

Als Vergleichsmaßstab wird [„risikoloser Zinssatz“] festgelegt.

2. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am [____] und endet am [____] eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Sondervermögens und endet erst am [____].

Die Auszahlung der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt jeweils nach Ende der Abrechnungsperiode.

Bearbeiterhinweise:

Die Abrechnungsperiode darf nicht kürzer als 12 Monate sein, sie kann jedoch darüber hinausgehen. Sie muss nicht mit dem Kalenderjahr identisch sein. Sie kann, muss aber nicht identisch mit der Abrechnungsperiode aus Ziff. I.6. sein.

Wird bei einem bestehenden Sondervermögen eine erfolgsabhängige Vergütung nachträglich eingeführt, so beginnt die erste Abrechnungsperiode frühestens mit dem Inkrafttreten der neuen Kostenregelung.

Die Auszahlungsfrequenz der erfolgsabhängigen Vergütung darf nicht häufiger als einmal jährlich betragen.

3. Berechnung der Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen.

Bearbeiterhinweis: An dieser Stelle ist entweder eine kurze Erläuterung der BVI-Methode vorzunehmen oder auf eine Fundstelle hinzuweisen, wo die entsprechende Erläuterung zu finden ist.

4. Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

III. Pauschalgebühr

Bearbeiterhinweis: Sofern für die Vergütungen und Kosten eine Pauschalgebühr vereinbart wird, ist in den Anlagebedingungen gem. § 162 Abs. 2 Nr. 13 KAGB anzugeben, aus welchen Vergütungen und Kosten sich die Pauschalgebühr zusammensetzt und ob und welche Kosten dem Sondervermögen gesondert in Rechnung gestellt werden. Inhaltlich ist die Aufzählung im Bereich der Vergütungen und Aufwendungen auf die im ersten Teil (I.) ausdrücklich benannten Vergütungen und Aufwendungen beschränkt. Die individuelle Regelung könnte wie folgt formuliert werden:

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von [____] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf (z.B. monatlich) anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Pauschalgebühr deckt folgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten);

b) Vergütung der Verwahrstelle;

c) Sofern nicht unter III.2 berücksichtigt: Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt;

Seite 29 | 31

d) usw.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gem. Ziffer III.1. können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:

a)

b)

c) Sofern nicht unter III.1 berücksichtigt: **Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von [___] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.**

d) usw.

Bearbeiterhinweis: Soweit bei Wahl der Pauschalgebühr zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung entnommen werden kann, richtet sich diese nach dem unter II. beschriebenen Baustein „Performance Fee“.

3. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag

Bearbeiterhinweis: Werden neben einer Pauschalgebühr gem. Ziffer III.1. zusätzlich Vergütungen und Kosten gem. Ziff. III.2. belastet, ist der zulässige jährliche Höchstbetrag wie folgt festzulegen:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern III.1 und III.2 – sofern es sich bei den in Ziffer III.2 genannten Positionen um

Seite 30 | 31

eine Vergütung entsprechend den Ziffern I.1.a), I.2. oder I.3 oder um Aufwendersatz gem. Ziffer I.5.p) handelt – **entnommen wird, kann insgesamt bis zu [____] % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.**

4. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am [____] und endet am [____] eines Kalenderjahres.

Bearbeiterhinweis: Soweit bei Wahl der Pauschalgebühr zusätzlich eine erfolgsabhängige Vergütung entnommen werden kann, richtet sich deren Ausgestaltung der Abrechnungsperiode nach dem unter II. beschriebenen Baustein „Performance Fee“.

IV. Erwerb von Investmentanteilen

Bearbeiterhinweis: Sofern das Sondervermögen Investmentanteile erwerben darf, sind gem. § 162 Abs. 2 Nr. 14 KAGB zusätzlich in den Anlagebedingungen Angaben aufzunehmen, dass im Jahres- und im Halbjahresbericht die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie die Vergütungen offen zu legen sind, die für im Sondervermögen gehaltene Investmentanteile berechnet wurden. Hier könnte wie folgt formuliert werden:

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB (Bearbeiterhinweis: Abhängig davon, welche Zielfondsanteile erworben werden dürfen, ist an dieser Stelle z.B. § 196 KAGB, § 218 KAGB oder § 220 KAGB einzufügen) berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-)Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.